

SATZUNG

des

TauchSportVereins

Büschelbarsche Wetter e.V.

§ 1

Name und Sitz:

Der Verein führt den Namen: **TSV-Büschelbarsche-Wetter** und hat seinen Sitz in Wetter/Hessen.

Er wurde am 15.1.93 gegründet und soll im Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck:

Der Verein hat den Zweck, den Tauchsport zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Tauchübungen und Leistungen in Bädern und Freigewässern nach den Richtlinien des Verbandes Deutscher Sporttaucher.

§ 4

Gemeinnützigkeit:

Der Verein Büschelbarsche-Wetter mit Sitz in Wetter/Hessen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.3.1976 (Paragraphen 51-68 AO 1977).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 5

Mitgliedschaft:

Der Verein führt als Mitglieder:

1. ordentliche Mitglieder

2. Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt sind die Mitglieder **unter 1** ab 16 Jahre. Mitglieder können alle Personen werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und die Bestrebungen des Vereins unterstützen und vorbehaltlos die Satzung sowie die Vereinsordnung des Vereins anerkennen.

Die **Ehrenmitgliedschaft** erwirbt ein Mitglied:

1. bei 25-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft.
2. Ehrungen können auf Vorschlag des Vorstandes solchen Personen zuerkannt werden, die sich um den Tauchsportverein-Wetter besondere Verdienste erworben haben.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Über die Aufnahme, die schriftlich beim Vorstand zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig zu machen, aus dem hervorgeht, daß keine Bedenken gegen die tauchsportliche Betätigung bestehen.
2. Der Vorstand kann vor Aufnahme eines Mitgliedes vom Antragsteller ein polizeiliches Führungszeugnis verlangen.
3. Eintritt ist ab der Geburt möglich. Minderjährige benötigen eine Einverständniserklärung ihrer Erziehungsberechtigten und gleichzeitig die vollzahlende MG-Schaft eines Erziehungsberechtigten.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft:

1. durch Tod
2. durch Austritt der nur schriftlich zum Schluß eines Geschäftsjahres zulässig ist und spätestens 3 Monate zuvor gegenüber dem Vorstand zu erklären ist.
3. durch Ausschluß.
Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar:
 - 3.1. bei *groben Verstößen* gegen die Vereinssatzung.
 - 3.2. bei *Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen* der Vereinsorgane.
 - 3.3. bei *unehrenhaftem Verhalten* innerhalb und außerhalb des Vereins.
 - 3.4. bei *Beitragsrückstand* zum Ende des Geschäftsjahres.
 - 3.5. bei *besonderen*, nicht durch das Mitglied zu vertretenden *Gründen* (Krankheit, Unfall oder Tauchunfähigkeit), soweit das Mitglied nicht freiwillig seinen Austritt erklärt. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschuß stehen dem Mitglied die Anrufung der Mitgliederversammlung zu; diese entscheidet endgültig. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 8

Organe des Vereins:

Die Vereinsorgane sind:

1. **Die Mitgliederversammlung.**
2. **Der Vorstand.**

§ 9

Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens 2 Wochen vorher schriftlich, [per Email und durch Einstellen auf der Homepage](#) zu erfolgen. Die Tagesordnung ist Anlage der Einladung.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied ab 16 Jahren eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist eine erneute Abstimmung erforderlich.
5. Über die Versammlung hat der Schriftführer ein Protokoll zu erstellen, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
7. Die Abstimmung erfolgt geheim oder nach Antrag durch Handzeichen .
8. Außerordentliche Versammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn hierfür besondere Vereinsgründe vorliegen oder wenn dies von 1/10 der Mitglieder mit schriftlich begründetem Antrag gefordert wird.

SATZUNG

§ 10

Der Vorstand:

Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind [die 5 gleichberechtigten Vorstandsmitglieder](#) der

1. Vorsitzende Vizevorsitzende für Inneres Vizevorsitzende für Finanzen
Vizevorsitzende für Schrift Vizevorsitzende für Technik

Von den Vorstandsmitgliedern sind jeweils 2 gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Mitgliederversammlung. Hiervon ist ein Protokoll anzufertigen, daß vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre eine Neuwahl ist möglich. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner [gewählten](#) Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet die einfache Mehrheit.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Der Vorstand tritt zusammen, wenn die Belange des Vereins es erfordern. Die Sitzungen sind vertraulich.

Alle Ausgaben müssen vom Vorstand beschlossen werden.

Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen.

Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand selbstständig ergänzen.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl ihrer Nachfolger auch über die Frist des Abs. 2 hinaus im Amt [außer, wenn das Amt niedergelegt wurde!](#)

§ 11

Kassenprüfer:

Den Kassenprüfern, die in der Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung, sowie die Prüfung der Jahresabschlüsse. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 12

Beiträge:

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr, Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

SATZUNG

§ 13

Unabhängigkeit:

Der Verein bindet sich nicht an Vorschläge und Ausbildungsrichtlinien anderer Tauchsportclubs.

§ 14

Auflösungsbestimmung:

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Kinderkrebshilfe Marburg/L mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von gemeinnützigen Zwecken verwendet werden darf.

§ 15

Haftung:

Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden bei Unfällen oder Diebstählen.

Die Mitglieder des Vorstandes und die örtlichen Repräsentanten des Vereins haften nicht für Schäden, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung entstanden sind und nur auf einem fahrlässigen Verhalten beruhen (Ausnahme grobe Fahrlässigkeit)

§ 16

Haftung für Kinder:

Bis zur Volljährigkeit der Kinder haben die Eltern die Aufsichtspflicht und haften für ihre Kinder im vollen Umfang.

§ 17

Schlußbestimmung:

Diese von der Mitgliederversammlung am 07.02.2003 beschlossene geänderte Fassung der Satzung tritt mit Ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Geänderte Satzung vom 03. Feb 2007

Bestätigt: **24. Juni 2007**

Bernhard Ebert
(1. Vorsitzender)

Christa Dietrich
(Vizevorsitzende für Schrift)

Anlage 1

Vereinsbeiträge:

Aktive Mitglieder ab 18 Jahre zahlen **65,00 Euro** pro Jahr.

Zahlbar 1/1 Jährlich per Einzugsermächtigung.

Bei Zahlung $\frac{1}{2}$ -jährlich: 2 x 35,00 Euro; bei Zahlung $\frac{1}{4}$ -jährlich: 4 x 20,00 Euro

Jugendliche bis 5 Jahre sind **Beitragsfrei**,

wenn ein Erziehungsberechtigter vollzahlendes Vereinsmitglied ist.

Jugendliche von 6 - 13 Jahren zahlen **35,00 Euro** pro Jahr,

wenn ein Erziehungsberechtigter vollzahlendes Vereinsmitglied ist.

Ab 14 Jahren und geringem Einkommen z.B.: Lehre, Studium, Arbeitslosigkeit sind **50,00 Euro** pro Jahr zu zahlen.

Bei Familien (Mehrfachmitgliedern) erfolgt eine Beitragsermäßigung pro Jahr nach folgender Aufstellung:

1. *Mitglied* voller Beitrag **65,00 Euro**

2. *Mitglied* Beitrag **50,00 Euro**

alle weiteren Mitglieder je **35,00 Euro**

Passive Mitglieder und Nichttaucher zahlen **50,00 Euro** pro Jahr.

Voraussetzung für diese Beitragssätze ist, daß die zu erwartenden Kosten (Bad, Versicherung, usw) damit abgedeckt werden können. Beitragserhöhungen werden durch den Vorstand festgelegt.

Die **Aufnahmegebühr** beträgt **60,00 Euro**.

Bei Kindern bis 6 Jahren ergibt sich eine Splittung:

Bei Eintritt ist der 1. Teil = 30,00 Euro fällig.

Der 2. Teil = 30,00 Euro wird fällig mit dem 6. Lebensjahr,

jedoch immer den Gesamtbetrag von 60,00 Euro

Bei vorzeitiger Kündigung ist der Betrag spätestens bei Kündigung fällig.

Zu erbringende **Arbeitsstunden** je Mitglied werden noch festgelegt.

Bei Nichterfüllung der Arbeitsleistung sind je Fehlstunde **5,00 Euro** als Ausgleich in die Vereinskasse zu zahlen. Die Abrechnung erfolgt zum Jahresende.

Bei Eintritt in den Verein innerhalb des laufenden Geschäftsjahres ergibt sich folgende Staffelung:

Eintritt ab 01.Juli: 35,00 Euro, ab 01.Oktober: 20,00 Euro

Trainingsgebühren für Nichtmitglieder und Gäste des Vereins:

Die anteiligen Gebühren, sind spätestens **ab der dritten Teilnahme** am Training, in Form einer passiven Mitgliedschaft innerhalb eines Geschäftsjahres, zu zahlen.

S A T Z U N G
Anlage 2

**Protokoll der Gründungsversammlung des TauchSportVereins Büschelbarsche
Wetter e.V.**

Teilnehmer:

Bernhard Ebert, Helmut Ebert, Harald Heidemann, Monika Heidemann, Gisela Lind, Stefanie Meß, Thorsten Schleicher, Stefan Smolinka, Albrecht Veit.

Als **Schriftführer** wurde Bernhard Ebert ausgewählt.

Eine vorliegende Satzung eines Tauchvereins wurde überarbeitet und abgeändert. Die geänderte Fassung ist als neue Satzung des zu gründenden Vereins einstimmig für gut befunden worden.

Der vorgeschlagene **Vereinsname Büschelbarsche-Wetter** wurde durch Handzeichen gewählt.

9 Stimmen dafür; 1 Enthaltung

Harald Heidemann wurde einstimmig zum **Wahlleiter der Vorstandswahl** gewählt.

Vorgeschlagen wurden:

Bernhard Ebert als erster Vorsitzender

Helmut Ebert als zweiter Vorsitzender

Thorsten Schleicher als Schatzmeister

Monika Heidemann als Schriftführer

Albrecht Veit als Technischer Wart

alle genannten Personen erklärten sich bereit bei einer Wahl die Funktion im Verein zu übernehmen.

Durch Abstimmung wurde einstimmig festgelegt die Wahl durch Handzeichen durchzuführen.

1. Vorsitzender: 8 Ja-Stimmen; 1 Enthaltung; Wahl angenommen.

2. Vorsitzender: 8 Ja-Stimmen; 1 Enthaltung; Wahl angenommen.

Schatzmeister: 8 Ja-Stimmen; 1 Enthaltung; Wahl angenommen.

Schriftführer: 8 Ja-Stimmen 1 Enthaltung; Wahl angenommen.

Technischer Wart: 8 Ja-Stimmen; 1 Enthaltung; Wahl angenommen.

Zum Kassenprüfer wurden Einstimmig:

Harald Heidemann und Gisela Lind gewählt.

Weiterhin wurde eine neue Versammlung für den 5.2.93 festgelegt.

Monika Heidemann (Schriftführer)	Bernhard Ebert (1 Vorsitzender)	Harald Heidemann (Wahlleiter)
-------------------------------------	------------------------------------	----------------------------------

Anlage 3

Statuten des TSV-Büschelbarsche Wetter

1. Tauchen darf wer:

- 1.1 Einen Sporttauchschein oder eine gleichwertige Ausbildung besitzt.
- 1.2 Eine tauchsportärztliche Untersuchung nachweist, die nicht älter als zwei Jahre ist.
- 1.3 Nichtmitglieder haben keine Berechtigung zur Teilnahme am Tauchen mit Mitgliedern.

2. Verantwortlichkeit und Aufgabenverteilung

- 2.1. Der Taucher
 - 2.1.1 Gerätekontrolle vor dem Tauchen
 - 2.1.2 Führen des Logbuches
- 2.2. Der Technische Wart
 - 2.2.1 Pflege, Wartung und Instandsetzung von Tauchgeräten und Kompressor
 - 2.2.2 Führen des Gerätenachweises
 - 2.2.3 Geräteprüfung und Terminüberwachung u.a. TÜV
- 2.3. Der Vorstand
 - 2.3.1 Organisation und Überwachung des Tauchwesens
 - 2.3.2 Organisation der Ausbildung

3. Allgemeines zur Ausrüstung des Tauchers

- 3.1. Mindestanforderung bestehend aus:
 - 3.1.1 ABC-Ausrüstung, Tiefenmesser, Uhr und Tauchermesser
 - 3.1.2 Tauchgerät mit Finimeter oder Reserveschaltung
- 3.2. Weitere Empfehlungen sind:
 - 3.2.1 Tariierweste oder ein Jacket, Tauchcomputer

4. Tauchsicherheitsregeln !!

- a) **Tauchen alleine ist generell verboten !**
- b) **Tauche nie nach Genuß von Alkohol, Einnahmen von Medikamenten und körperlichem Unwohlsein !**
- c) **Überprüfe das Gerät und die Ausrüstung (auch die des Partners) vor jedem Tauchgang !**
- d) **Erkundigungen über Gewässer, ärztliche Versorgung und örtliche Vorschriften sind in angemessener Zeit vorher einzuholen !**
- e) **Die Tauchtiefe ist auf maximal 30 m begrenzt !**
- f) **Bei Tauchgängen über 10 m ist immer ein Sicherheitsstopp (3m/3min) einzulegen !**
- g) **Bei Unfällen ist sofort ärztliche Versorgung anzustreben !**

5. Schwimmbadtraining

**Die im Schwimmbad ausgehängten gültigen Baderegeln werden vorbehtlos von den Teilnehmern am Training des Vereins annerkannt und befolgt !
Bei Nichtbeachtung der Baderegeln kann die Aufsichtsperson den entspr. Teilnehmer des Bades verweisen!**